Objekttyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **91/92 (1928)**

Heft 17

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

1923 ist im Kt. Bern eine bezügliche Vorlage verworfen worden. Die Sektion Bern ist aber der Auffassung, dass eine Regelung nur auf eidg. Boden gesucht werden sollte und ersucht das C-C, diese wichtige Frage zu studieren.

Arch. *P. Vischer* erklärt, dass sich das C-C schon seit längerer Zeit mit der Frage des Titelschutzes befasse. Es hat sich diesbezüglich auch im Auslande umgesehen. Kürzlich hatte es Gelegenheit, sich zum Bundesgesetz-Entwurf über die berufliche Ausbildung zu äussern. Das C-C ist der Ansicht, dass es nicht Sache der Vereinsleitung sei, ein eigentliches Gesetz aufzustellen. Es ist bereit, den Antrag entgegenzunehmen aber in folgender, modifizierter Form:

„Das Central-Comité wird seine bisherigen Studien über die Frage des Titelschutzes fortsetzen und den Sektionen innert angemessener Frist über das Ergebnis dieser Untersuchungen einen Bericht zustellen".

Ing. *A. Paris* erläutert die Ausführungen des Vorsitzenden in französischer Sprache. Er betont, dass der Titel „Dipl. Ingenieur" eigentlich geschützt sei, indem das Diplom durch den Bundesrat erteilt wird. Ein bezügliches eidgenössisches Gesetz hätte übrigens wenig Aussichten, da es einem Grossteil unseres Volkes aus demokratischen Gründen nicht sympathisch ist. Richtiger wäre ein Schutz unseres „Berufes". Das C-C ist bereit, diese Frage gründlich zu prüfen und den Antrag der Sektion Bern in der vom Vorsitzenden verlesenen Form entgegenzunehmen.

Arch. *H. Peter* teilt mit, dass die Sektion Zürich in der Frage des Titelschutzes zu ähnlichen Erwägungen gekommen sei, wie das C-C. Es wäre zweckmässiger, wenn wir uns diesen Schutz selbst erwirken könnten, z. B. durch Betonung der Zugehörigkeit zum S. I. A., durch Zusatz der Initialen S. I. A. zum Titel „Ingenieur" oder „Architekt". Die Sektion Zürich beantragt Ablehnung des Antrages Bern in der vorgesehenen Form.

Arch. *H. Weiss* kann sich auch mit der Behandlung der Frage in dem vom C-C vorgeschlagenen Sinne einverstanden erklären und ist bereit, den Antrag der Sektion Bern zurückzuziehen.

Der Antrag des C-C wird hierauf zum Beschluss erhoben.

Arch. *H. Weiss* begründet sodann den Antrag b) der Sektion Bern. Resolutionen sollten jeweils soweit abgeklärt werden, dass sie der Ansicht der wirklichen Mehrheit des Vereins oder der Sektionen entsprechen. Die Sektion stellt keinen Antrag über das *wie*, dagegen ist sie der Auffassung, dass Resolutionen des Gesamtvereins erst dann veröffentlicht werden dürfen, wenn sich die Sektionen dazu geäussert haben. Auch innerhalb derselben sollten bezüglich Resolutionen bestimmte Richtlinien aufgestellt werden.

Arch. *P. Vischer* konstatiert, dass das C-C sich immer bemüht habe, bei wichtigen Fragen sich bestmöglich zu informieren bei den Mitgliedern unseres Vereins; aber in Fällen, die ein rasches Handeln erforderten, hat es die Verantwortung selbst übernommen. Es ist der Ansicht, dass dies im Interesse des Vereins seine Pflicht und Schuldigkeit ist gegenüber unsern Mitgliedern.

Das C-C hat deshalb beschlossen, den zweiten Antrag der Sektion Bern abzulehnen und folgende Erklärung abzugeben:

„Das Central-Comité kann nicht darauf verzichten, auch weiterhin die Verantwortung für seine Entscheidungen selbst zu übernehmen. Auch der Zentralvorstand ist der Ansicht, es sei den Sektionen zu empfehlen, keine Resolutionen zu fassen, ohne dass die Mitglieder rechtzeitig von deren Inhalt in Kenntnis gesetzt worden sind. Bei Resolutionen des Gesamtvereins, die von der Delegierten-Versammlung oder General-Versammlung beschlossen werden, sorgen die Statuten für ordnungsgemässe Behandlung".

Ing. *A. Paris* bringt in französischer Sprache die vom Vorsitzenden erwähnte Erklärung des C-C zur Kenntnis. Er betont, dass es oft gilt, rasch zu handeln und dass man nicht alles an die grosse Glocke hängen könne, wenn man zur Zeit kommen wolle.

Arch. *F. Fulpius* glaubt nicht, dass es nötig sei, weitere Beschränkungen bezüglich der Fassung von Resolutionen einzuführen; für den Gesamtverein sind die Verhältnisse durch die Statuten geordnet, den Sektionen sollte man ihre Freiheit lassen. Er beantragt deshalb, den Antrag der Sektion Bern abzulehnen und auch auf den Vorschlag des C-C heute nicht näher einzutreten.

Arch. *H. Weiss* verweist darauf, dass es sich nur darum handle, die Frage zu prüfen, aber das C-C diese bereits beantworte.

Arch. *P. Vischer* erklärt, dass das C-C die Angelegenheit als eine Vertrauensfrage ansehe, es kann deshalb auch einer Prüfung derselben nicht zustimmen. Das C-C muss sich grundsätzlich volle Freiheit hinsichtlich seiner Entschlüsse vorbehalten.

Ing. *E. Meyer* wünscht, dass inskünftig auf die speziellen Verhältnisse der Sektion Bern Rücksicht genommen werde.

Arch. *P. Vischer* macht darauf aufmerksam, dass das Central-Comité bereits seit einigen Jahren auf föderalistischer Grundlage zusammengesetzt ist. Die Beschlüsse repräsentieren deshalb den Ausdruck der Ansichten aus verschiedenen Teilen unseres Vereins.

In der Abstimmung wird der Antrag Fulpius, auf beide Vorschläge nicht einzutreten, mit 33 Stimmen angenommen.

6. *Anträge an die General-Versammlung:*

a) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

b) Ort und Zeit der nächsten Generalversammlung.

a) Der *Vorsitzende* teilt mit, dass bezüglich der Ernennung von Ehrenmitgliedern von seiten der Delegierten keine Vorschläge eingegangen sind. Das Traktandum fällt somit aus.

b) Ort und Zeit der nächsten General-Versammlung.

Arch. *P. Vischer* berichtet, dass der Verein gemäss Schreiben vom 19. Juli 1928 der Sektion St. Gallen zur Abhaltung der General-Versammlung 1930 eingeladen wurde. Die Versammlung nimmt durch Akklamation die freundliche Einladung der St. Galler Sektion an.

Arch. *J. E. Schenker* dankt seinerseits im Namen der Sektion St. Gallen und heisst die Mitglieder des S. I. A. auf 1930 willkommen.

7. Da unter *Verschiedenes* keine weiteren Traktanden vorliegen, kann der Präsident um 19.15 Uhr die Sitzung schliessen.

Zürich, 10. Sept. 1928. Der Sekretär: M. Zschokke.

S. I. A. Basler Ingenieur- und Architektenverein.
Mitteilung des Vorstandes.

I. Vereinssitzung, 31. Oktober 1928, 8½ Uhr in der Schlüsselzunft.
Vortrag von Herrn Prof. Dr. Ludw. Zehnder über:
„Die natürlichsten Modelle von Atomen und Molekeln"
mit Demonstrationen.

Samstag den 3. November 1928, 2½ Uhr:
Besichtigung des Hörnligottesackers; Führung von Arch. R. Suter.
Treffpunkt beim Baubureau; Tramhaltestelle Niederholzstrasse.

S. T. S. Schweizer. Technische Stellenvermittlung · Service Technique Suisse de placement · Servizio Tecnico Svizzero di collocamento · Swiss Tecnical Service of employment

ZÜRICH, Tiefenhöfe 11 — Telephon: Selnau 5426 — Telegr.: INGENIEUR ZÜRICH
Für Arbeitgeber kostenlos. Für Stellensuchende Einschreibegebühr 2 Fr. für 3 Monate. Bewerber wollen Anmeldebogen verlangen. *Auskunft* über offene Stellen und *Weiterleitung* von Offerten erfolgt *nur gegenüber Eingeschriebenen.*

629 *Ingénieur* ou Techn. comme Associé compétant dans la fabrication des outils, limes, scies, disposant de frs. S. 15000. Paris.
631 *Ingénieur* ayant de bonnes connaiss. théoriques et pratiques, qualités de méthodes et d'organisat. Connaiss. constr. des chaudières. Situation d'avenir. Grande Entreprise en France.
681 Jüng. *El.-Ingenieur* für Bearbeitung v. Konstr.-Zeichnungen für elektr. Anlagen. Sofort. Deutsche Schweiz.
683 Bon *Technicien* en charpente métall. et chaudronnerie. Valais.
685 *Maschinen-Ingenieur* für Dampfturb. und Kompr. D. Schweiz.
687 Jeune *Ingénieur* ou Techn. connaissant mécanique ou chimie, p. bureau techn. à Bruxelles. Allem. et français. Urgent.
689 Jüng. *Techniker* mit guter Werkstattpraxis und gründ. Kenntn. der Antriebsmaschinen aller Art. Engl. erw. Britisch Indien.
691 Jüng. *Elektro-Techniker* f. elektr. Hausinstallat. Zukunftstellung.
693 *Maschinen-Techniker* ges. Alters m. prakt. Erfahrungen im allg. Maschinenbau und Eisenkonstr., sowie kaufmänn. Verständnis. Deutsch und Französisch.
695 *Technicien-électr.* dipl. comme chef des travaux pour conduites électriques. Suisse franç. de 30 à 40 ans. Suisse Romande.
697 *Maschinen-Techniker*, gewandt. Konstrukt. für Textilmaschinen und für Offertwesen. Franz. erwünscht. Ostschweiz.
699 *Chemiker* m. Kenntn. in Zement- bez. Asbestbranche. Nähe Paris.
1014 Jüng. *Ingenieur*, gut. Statiker, mögl. m. Erfahr. i. Projekt. v. Hoch- u. Niederdruck-Wasserkraftanlagen. Westschweiz.
1028 Junger, selbst. *Architekt* f. Bureau. Sofort. Arch.-Bur. Aargau.
1062 Erfahr. *Bautechniker*-Bauführ. bew. i. Kostenberech. Sof. Aargau.
1226 Dipl. *Ingenieur* mit läng. allg. Praxis (auch in Wasserbau erw.) Eintr. baldmögl. Deutsche Schweiz.
1228 *Hochbau-Techniker.* Eintr. sofort. Arch.-Bureau Zürich.
1230 *Bautechniker* f. Detailpläne. Sofort. Für 4 Mon. Zentralschweiz.
1232 *Architekt* od. Bautechniker, selbst. in Konstruktion, gut. Zeichner, künstl. befähigt. Baldmögl. Dauerstelle. Arch.-Bureau Basel.
1238 Jüng. *Dipl. Ingenieur.* Sofort. Nähe Paris.
1240 *Hochbau-Techniker* f. Bureau u. Bauplatz. Arch.-Bur. Zürich.
1242 Jüng. *Bautechniker*, guter Zeichner. Baldmögl. Zentralschweiz.
1244 *Ingénieur*, de langue française, calculateur en béton armé, avec 2 ans de prat. dans bureau d'études. France. Urgent.
1246 Jüng. *Bautechniker*, evt. *Architekt* mit mind. 2 Jahren Praxis. Sofort. Dauerstelle. Arch.-Bureau Nähe Zürich.
1248 Jüng. *Bautechniker* f. Werkpläne. 1. Dez. Arch.-Bur. Kt. Zürich.
1250 *Ingenieur* od. Techniker mit guter Bureaupraxis, womögl. im Stollenbau u. Absteckungsarbeiten gewandt. Zürich.
1252 Tücht. *Ingenieur* od. Tiefbautechn. (Kenntn. im Hochbau erw.) m. engl. Sprachkenntn. Sofort. Dauerstelle. Arch. Nähe Zürich.